

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 02.01.2024 – 02.02.2024
1.1	Landratsamt Tübingen Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 01.02.2024</u>	
1.1.1	<p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Am nordöstlichen Ortsrand von Bierlingen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Erweiterungsbaus inklusive der Errichtung einer Schulsporthalle im Anschluss an das bestehende Schulgebäude geschaffen werden. Das Erfordernis der Planaufstellung wird hinreichend genau begründet. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse ist.</p> <p>Die Fläche des Plangebietes wird bisher extensiv landwirtschaftlich bzw. als Streuobstareal genutzt. Im Süden grenzt das bestehende Schulareal an, im Norden und Osten liegen Streuobst und Grünland. Im Südosten liegt der Bebauungsplan „Bienenstraße“, westlich und weiter entfernt nördlich des Plangebiets befindet sich der Bebauungsplan „Pfarrgasse“.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes wie auch in den angrenzenden Flächen liegen hochwertige FFH-Mähwiesenbereiche und ein geschützter Streuobstbestand.</p> <p>Der Bebauungsplan "Erweiterung Grundschule Starzach" wird im Regelverfahren aufgestellt. Es ist eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Neben den genannten Umweltbelangen ist entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung abzuarbeiten.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Bestimmungen zu Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind ebenfalls zu beachten.</p> <p>Die Unterlagen sind zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vollständig. Es fehlt insbesondere ein Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes gem. § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) für die Entfernung eines innerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Streuobstbestands.</p> <p>Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Für die Umwandlung der FFH-Mähwiese und des Streuobstbestandes wurde jeweils ein Antrag auf Umwandlung in Abstimmung mit der UNB parallel zum Bebauungsplanverfahren erstellt. Beide Umwandlungsanträge sind der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind als Anlage der Begründung des Bebauungsplans beigefügt.</p> <p>Für die Umwandlung der FFH-Mähwiese und des Streuobstbestandes wird jeweils ein Antrag auf Umwandlung in Abstimmung mit der UNB parallel zum Bebauungsplanverfahren erstellt. Beide Umwandlungsanträge sind der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>1.1.2 1.1.2.1</p>	<p>I. Naturschutz 1. Artenschutz</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten bisher eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung, die in den Vorentwurf des Umweltberichts integriert ist.</p> <p>Nach unserer Einschätzung wurden die betroffenen Artengruppen entsprechend fachlicher Empfehlungen untersucht. Der Fachplaner bestätigt, dass hier ein hohes Habitatpotenzial für Vögel und Fledermäuse (Quartierstandorte, Jagdgebiete, Leitstrukturen) inklusive eines essentiellen Jagdhabitats vorliegt. Dies ist bei der erforderlichen Umwandlungsgenehmigung für den Streuobstbestand (s.u.) zu berücksichtigen.</p> <p>Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB) sollte eine insekten- und fledermausverträgliche Beleuchtung festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 21 Abs. 3 NatSchG verwiesen, der im Wesentlichen besagt, dass ab dem 1 Januar 2021 errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen i.d.R. mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind.</p> <p>Von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) wurden Schwellenwerte ermittelt, ab denen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollisionen an Glas ausgegangen werden muss (Beschluss 21/01). Wirksame Vermeidungsmaßnahmen sind in diesen Fällen erforderlich.</p> <p>Auf das Merkblatt der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu insektenverträglicher Beleuchtung und Vermeidung von Vogelkollisionen wird verwiesen: https://www.kreis-tuebingen.de/umwelt_+abfall/umwelt/naturschutz/artenschutz</p>	<p>Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Umweltbericht u. a. im Kapitel 5.2 enthalten.</p> <p>Im Rahmen des Streuobstumwandlungsantrags erfolgte eine artenschutzrechtliche Einschätzung des Streuobstbestandes. Im Schriftlichen Teil des Bebauungsplans werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die rechtsverbindliche Sicherung der Beschränkung von künstlichen Lichtquellen erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, da für die Maßnahme der erforderliche Flächenbezug, der für Festsetzungen nach § 9 (1) 20 BauGB erforderlich ist, fehlt.</p> <p>Der Hinweis zum Vogelkollisionsschutz wird im Schriftlichen Teil unter Ziffer 2.10 wie folgt hinzugefügt: <i>„Um Kollisionen von Vögeln an Glas- oder Metallfassaden zu reduzieren, wird darauf hingewiesen, dass stark spiegelnde und transparente Flächen mit hoher Durchsicht zu vermeiden sind. Anstelle von spiegelnden Gläsern und Metallelementen sind vogelfreundliche Alternativen wie handelsübliche Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %, flächige Markierungen oder halbtransparente Materialien einzusetzen. Vorgehängte und eingelegte Raster, Sprossen oder begrünte Fassaden können ebenfalls als Nebeneffekt einen Vogelkollisionsschutz bewirken.“</i></p> <p>Der Hinweis zur insektenverträglichen Beleuchtung wird im Schriftlichen Teil unter Ziffer 2.7 wie folgt ergänzt: „(...) Auf das Merkblatt der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu insektenverträglicher Beleuchtung und Vermeidung von Vogelkollisionen wird verwiesen: https://www.kreis-tuebingen.de/umwelt_+abfall/umwelt/naturschutz/artenschutz (...)“</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>1.1.2.2</p>	<p>2. Umweltbericht Der Umweltbericht ist noch nicht vollständig erarbeitet und kann daher nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Die auf Seite 14 des Umweltberichts erläuterte Berücksichtigung des Wegfalls eines Streuobstbestandes durch Neuanlage im Verhältnis 1:1 ist nicht akzeptabel. Aufgrund der hohen artenschutzfachlichen Bedeutung des Bestandes muss der Ausgleich in einem deutlich höheren Verhältnis erfolgen.</p> <p>Streuobstbestände, die nach § 33a Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) geschützt sind, dürfen nur mit Genehmigung der UNB in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die UNB muss im Rahmen einer Abwägung prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind. Die Gemeinde muss deshalb im erforderlichen Ausnahmeantrag u.a. detailliert begründen, warum die konkrete Fläche in Form der zu rodenden Streuobstbestände benötigt wird und auf mögliche Alternativen eingehen. Außerdem ist ein Ausgleichskonzept vorzulegen, in dem die Belange des Artenschutzes sowie ein time-lag zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall ergibt sich bereits aus den Anforderungen zum Artenschutz (insbes. essenzielles Jagdhabitat Fledermäuse), dass die Bäume in doppelter Anzahl zu ersetzen sind. Es wird daher von einem Ausgleichsbedarf von 1:2 ausgegangen. Details zum erforderlichen Inhalt des Ausnahmeantrags können bei der UNB erfragt werden.</p> <p>Die Berücksichtigung der betroffenen FFH-Mähwiese wird noch nicht ausreichend dargestellt und kann erst beurteilt werden, wenn die geplante Vorgehensweise zur Wiederherstellung näher erläutert wird. Für die Inanspruchnahme der FFH-Mähwiese (Zustand B) ist ein Ausnahmeantrag erforderlich. Als Richtwert für den Mähwiesenausgleich ist beim Erhaltungszustand B ein Ausgleichsfaktor von 1:1,5 anzusetzen.</p>	<p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind als Anlage der Begründung des Bebauungsplans beigefügt.</p> <p>Gemäß dem Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes gem. § 33a NatSchG Baden-Württemberg, der als Anlage der Begründung des Bebauungsplanes beigefügt ist, beträgt der Ausgleichsfaktor für den Streuobstbestand 1:2.</p> <p>Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des bestehenden Streuobstbestandes ist im Umwandlungsantrag unter Ziffer 2 (Städtebauliche Konzeption) sowie in der Begründung unter Ziffer 5.3 (Standortalternativenprüfung) dargestellt.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich des Streuobstbestandes ist im Schriftlichen Teil unter Ziffer 1.13 als Ausgleichsmaßnahme 1 und 2 festgesetzt. Die damit verbundenen artenschutzrechtlichen Belange werden durch das Anbringen von Nist- und Quartierhilfen (Schriftlicher Teil, Ziffer 1.9, Maßnahme 1), der Pflanzung von Einzelbäumen (Schriftlicher Teil, Ziffer 1.10, Pflanzgebot 1) sowie durch die Beschränkung von künstlichen Lichtquellen und der Zeitbeschränkung von Gehölzfällungen (Schriftlicher Teil, Ziffer 2.7 und 2.6), die im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens rechtlich zu sichern sind, berücksichtigt.</p> <p>Gemäß dem Antrag auf Umwandlung von mageren Flachland-Mähwiesen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, der als Anlage der Begründung des Bebauungsplanes beigefügt ist, beträgt der Ausgleichsfaktor für die FFH-Mähwiese 1:1,5.</p> <p>Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des bestehenden Streuobstbestandes ist im Umwandlungsantrag unter Ziffer 2 (Städtebauliche Konzeption) sowie in der Begründung unter Ziffer 5.3 (Standortalternativenprüfung) dargestellt.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich der FFH-Mähwiese ist im Schriftlichen Teil unter Ziffer 1.13 als Ausgleichsmaßnahme 1 festgesetzt. Die damit verbundenen artenschutzrechtlichen Belange werden durch das Anbringen von Nist- und Quartierhilfen (Schriftlicher Teil, Ziffer 1.9, Maßnahme 1), der Pflanzung von Einzelbäumen (Schriftlicher</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>Teil, Ziffer 1.10, Pflanzgebot 1) sowie durch die Beschränkung von künstlichen Lichtquellen und der Zeitbeschränkung von Gehölzfällungen (Schriftlicher Teil, Ziffer 2.7 und 2.6), die im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens rechtlich zu sichern sind, berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.1.2.3</p>	<p>3. Sonstige Anmerkungen Es wird angeregt, im Bebauungsplan auch auf die aktuelle Rechtslage bezüglich „Schottergärten“ hinzuweisen bzw. dies in die Festsetzungen aufzunehmen. Gemäß § 21a NatSchG sind Schotterungen zur Gestaltung von öffentlichen und privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 LBO und daher unzulässig.</p> <p>Es wird außerdem darum gebeten, bei der Freiflächengestaltung auf die Verwendung gebietsheimischer Arten zu achten und Grünflächen möglichst extensiv zu bewirtschaften (keine Düngung, 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr, wenn möglich Abräumen des Mähguts).</p>	<p>Gemäß den Örtlichen Bauvorschriften, Ziffer 5, ist eine Gartengestaltung mit Schotter- oder Steinschüttungen („Schöttergärten“) für das Baugrundstück (Gemeinbedarfsfläche) bereits unzulässig. Im Schriftlichen Teil unter Ziffer 1.9.1 ist für öffentliche Grünflächen eine Ausbildung bzw. ein Erhalt einer naturnahen Grünfläche festgesetzt. Dies schließt „Schöttergärten“ aus.</p> <p>Durch die verbindlich zu beachtende Pflanzliste (Ziffer 1.12 – Schriftlicher Teil) und der festgesetzten überwiegender Verwendung von gebietsheimischen Pflanzen für die unbebauten Flächen des Baugrundstücks (Ziffer 5 – Örtliche Bauvorschriften) kann bei der Freiflächengestaltung eine ausreichende Verwendung von gebietsheimischen Pflanzen gewährleistet werden.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.1.3</p>	<p>II. Landwirtschaft Für die Planflächen werden Flächen der Vorrangflur II der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Flächen der Vorrangflur II sind nach der digitalen Flurbilanz überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Aufgrund der geringen Hektarzahl des Planungsgebiets können agrarstrukturelle Belange zurückgestellt werden.</p> <p>Den Ausgleichsmaßnahmen wird aus landwirtschaftlicher Sicht zugestimmt. Die untere Landwirtschaftsbehörde (ULB) bittet darum, dass sich die Bewirtschafter bei der ULB melden, sofern sie Flächenförderung für die Planungsfläche erhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.1.4</p>	<p>III. Baurecht Aus dem Vorentwurf des Textteils ergeben sich aus Sicht der unteren Baurechtsbehörde zwei Widersprüchlichkeiten, die im Zuge der Entwurfsarbeitung des Bebauungsplans nach Möglichkeit aufgelöst werden sollten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil B1, Ziff. 1.5: Hier wird in Satz 1 festgelegt, dass u.a. Stellplätze innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücke zulässig sind. In Satz 2 wird dann festgesetzt, dass Stellplätze „im Rahmen der Bestimmungen des § 23 Abs. 5 BauNVO zusätzlich in direktem Anschluss an die 	<p>Der Satz 2 im Schriftlichen Teil unter Ziffer 1.5 wird gestrichen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>öffentlichen Verkehrsflächen zulässig“ sind. Nachdem nach Satz 1 Stellplätze bereits überall auf dem Baugrundstück zulässig sind, erschließt sich nicht, was mit der Regelung in Satz 2 gemeint ist. Aus Sicht der unteren Baurechtsbehörde kann auf den zweiten Satz daher verzichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil B1, Ziff. 1.10: Maßnahme 3 (M3) sieht vor, dass Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen sind. Gemäß Teil B2, Ziff. 6 sind Zufahrten, Wege [...] nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien [...] zu befestigen. Es sollte dahingehend eine Klärung erfolgen, ob oder unter welchen Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien besteht und für welche klar definierten Flächen diese gelten soll. <p>Weiter möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil B2, Ziff. 4 beinhaltet im letzten Absatz die Regelung, dass Geländeänderungen an den Grundstücksgrenzen im Einvernehmen mit den jeweiligen Nachbarn durchzuführen sind. Es wird dazu auf das Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg verwiesen. Diese Festsetzung ist aus Sicht der unteren Baurechtsbehörde nicht von den angegebenen Rechtsgrundlagen in § 74 LBO gedeckt und im Übrigen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auch nicht durchsetzbar. Regelungen des Privatrechts wie das Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg sind im Baugenehmigungsverfahren bzw. von der unteren Baurechtsbehörde nicht zu prüfen. 	<p>Die Maßnahme 3 wird gestrichen und in den Örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 6. abschließend festgesetzt.</p> <p>Der entsprechende Absatz in den Örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 4. wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.5	<p>IV. Verkehr und Straßen</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Starzach-Bierlingen an der L 392. Die Abteilung Verkehr und Straßen erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Die Prüfung der Belange des Straßenwesens in der Zuständigkeit der Landesstraße wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen geprüft. Hierzu wird auf die Stellungnahme des RP verwiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Landesstraße einschließlich ihrer Nebenanlagen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind.</p> <p>Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinflussen können (z.B. Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes etc.) sind mit der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Tübingen abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Zurücknahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist nicht von baulichen Veränderungen an der Landesstraße und von Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinflussen können, auszugehen.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.2	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 26.01.2024</u>	
1.2.1	I. Belange der Raumordnung Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.2	II. Belange des Straßenbaus Das Plangebiet befindet sich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Starzach-Bierlingen an der L 382. Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vgl. § 9 FStrG/ § 22 StrG BW) auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn. <u>Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Landesstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind.</u> Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes etc.) sind mit den zuständigen Fachbehörden des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Zurücknahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist nicht von baulichen Veränderungen an der Landesstraße und von Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinflussen können, auszugehen. BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.2.1	Hinweise: Verkehrliche Erschließung, Verkehrsflächen Die bestehende Zufahrt und die Bushaltestelle liegen im geplanten Geltungsbereich. Wenn keine baulichen Veränderungen in diesem Bereich vorgesehen sind, ist zu prüfen ob Diese aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden können. Die bestehende Bushaltestelle erfüllt aktuell nicht die Standards der Barrierefreiheit. Die Sichtverhältnisse und Beleuchtungsvorgaben im Bereich des Fußgängerüberweges sind zu prüfen. Außerdem wird gebeten, den Bereich der Parkplatzzufahrten, der Feuerwehzufahrt und der beidseitigen Bushaltestellen zu optimieren und die	Sowohl die bestehende Zufahrt und die Bushaltestelle werden in der Planzeichnung aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Eine Optimierung der Parkplatzzufahrt, der Feuerwehzufahrt und der beidseitigen Bushaltestellen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanver-

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Barrierefreiheit mit in die Planung aufzunehmen oder komplett aus dem Geltungsbereich heraus zu nehmen und gesondert zu betrachten. Die Gemeinde sollte prüfen, ob eine Förderung der Gestaltung der Ortsmitte über das Regierungspräsidium Tübingen – Referat 45 möglich ist.</p> <p>Die bestehenden begleitenden Gehwege sind zu schmal.</p>	<p>fahren. Es liegt im Ermessen der Gemeinde ob eine gesonderte Betrachtung und eine Prüfung auf Förderung durchgeführt wird.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.2.2.2	<p>Kosten für Immissionsschutz Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der L 382, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene L 382 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	<p>Der Hinweis zu den Kosten für Immissionsschutz wird im Schriftlichen Teil unter Ziffer 2.8 wie folgt hinzugefügt: <i>„Die für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der L 382, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene L 382 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 17.01.2024</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.3.1	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden lokal von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p>	<p>Die folgenden geotechnischen Hinweise werden im Schriftlichen Teil unter Ziffer 2.9 „Geotechnik“ wie folgt hinzugefügt: „2.9 Geotechnik <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden lokal von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mäch-</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><i>tigkeit überlagert.</i></p> <p><i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.3.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis zum Bodenschutzkonzept und zum Bodenmassenschutz wird im Schriftlichen Teil unter Ziffer 2.1 „Bodenschutz“ wie folgt ergänzt: „(...)“</p> <p><i>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 ha einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist.</i></p> <p><i>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.3.3	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3.4	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets Hirrlinger Mühlen (LfU-Nr. 416012). Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberen Muschelkalk. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Der Hinweis zum Wasserschutzgebiet ist bereits im Schriftlichen Teil unter Ziffer 2.4 „Wasserschutzgebiet“ enthalten.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.3.5	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3.6	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3.7	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotopkataster, welches im Internet unter der Adresse</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4	<p>Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen/Tübingen Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 24.01.2024</u> mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Erweiterungsbaus des bestehenden Schulgebäudes geschaffen werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet größtenteils als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist der Bereich nachrichtlich als Siedlungsfläche dargestellt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	BV: Wird berücksichtigt
1.5	<p>Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 25.01.2024</u> vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!</p> <p>Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6	<p>Stadt Rottenburg am Neckar Stadtplanungsamt Marktplatz 18 72108 Rottenburg am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 11.01.2024</u> für die Beteiligung am o. g. Bauleitplanverfahren danken wir Ihnen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher muss der Flächennutzungsplan nicht angepasst werden.</p> <p>Die Belange der Stadt Rottenburg am Neckar werden durch die Planung nicht berührt. Daher werden auch keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist jedoch</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	gewünscht.	BV: Wird berücksichtigt
1.7	Stadt Horb am Neckar Marktplatz 8 72160 Horb am Neckar <u>Kein Rücklauf</u>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8	Stadt Haigerloch Oberstadtstraße 11 72401 Haigerloch <u>Kein Rücklauf</u>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	Gemeinde Eutingen im Gäu Marktstraße 17 72184 Eutingen im Gäu <u>Schreiben vom 27.12.2023</u> vielen Dank für die Beteiligung. Ich darf Ihnen im Namen von Bürgermeister Markus Tideman mitteilen, dass aus Sicht der Gemeinde Eutingen im Gäu keine Einwände gegen die Planung bestehen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10	Gemeinde Neustetten Hohenzollernstraße 4 72149 Neustetten <u>Schreiben vom 02.01.2024</u> vielen Dank für die Beteiligung. Die Belange der Gemeinde Neustetten werden durch den Bebauungsplan „Erweiterung Grundschule Starzach“ nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist aus Sicht der Gemeinde Neustetten nicht erforderlich.	BV: Wird berücksichtigt
1.11	Gemeinde Rangendingen Schulstraße 8 72414 Rangendingen <u>Schreiben vom 20.12.2023</u> vielen Dank für die Beteiligung an Ihrem Planungsverfahren. Die Belange der Gemeinde Rangendingen sind durch die Bebauungsplanung nicht berührt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12	Gemeinde Hirrlingen Schlosshof 1 72145 Hirrlingen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.13	Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstr. 54 72762 Reutlingen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: Wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.14	<p>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.15	<p>NABU Landesverband Baden-Württemberg Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.16	<p>BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle, Marienstr. 28 70178 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.17	<p>Kreisbauernverband Tübingen e.V. Walkenmühleweg 42 72379 Hechingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18	<p>Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 10.01.2024</u> wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Erweiterung Grundschule Star- zach.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauf- tragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellung- nahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung neh- men wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ha- ben wir keine Einwände, möchten jedoch auf fol- gendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich Telekommunikati- onslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekom- munikationsinfrastruktur notwendig. Günstigen- falls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> <p>Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfach-adresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@teleko m.de</p> <p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.19	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Heuberg-Bodensee Eltastraße 1-5 78532 Tuttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 09.01.2024</u> vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfah-ren.</p> <p>Wir haben keine Einwände zu dieser Änderung.</p> <p>Haben Sie noch Fragen? Dann können Sie uns gerne anrufen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.20	<p>Fair Energie GmbH Hauffstraße 89 72762 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 24.01.2024</u> für die Einbeziehung in das genannte Verfahren mit Schreiben vom 08.01.2024 bedanken wir uns.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	BV: Wird berücksichtigt
1.21	<p>Vodafone BW GmbH Postfach 102028 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 25.01.2024</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2023.</p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>ist erreichbar via Internet über die Seite</p> <p>https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:</p> <p>https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 02.01.2024 – 02.02.2024
2.1	Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
	<p>Reutlingen, den 13.05.2024</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Starzach, den 13.05.2024</p> <p>Thomas Noé Bürgermeister</p>

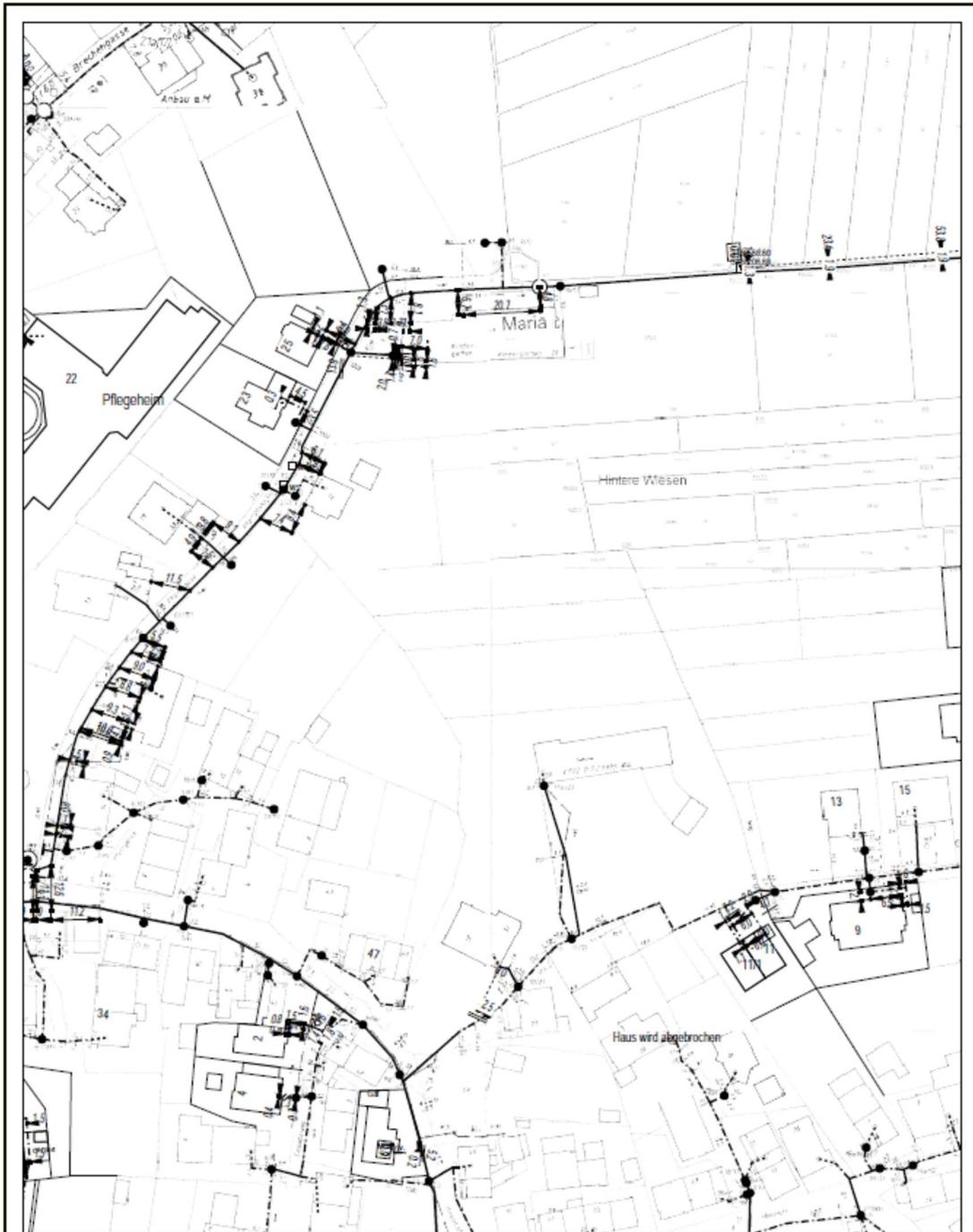
Anlagen - Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung

Anlage zu 1.10

Deutsche Telekom
Netzproduktion GmbH
Adolph-Kolping-Straße 2-4
78166 Donaueschingen

Schreiben vom 10.01.2024

Anlage 1



AT/Nr.-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Nr.-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Donaueschingen		
ONB	Horb-Mühringen	AsB	1
Bemerkung:		VsB	7451A
		Name	Jahrendt, Frank, PTI32
		Datum	10.01.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1